

Rauchmelderpflicht in Deutschland



Alles was Sie wissen müssen

**Weitergeben
rettet Leben!**

Inhalt

1. Einleitung: Warum Rauchmelder?	3
2. Rauchmelderpflicht – das Wichtigste in Kürze.....	4
3. Welche Bundesländer haben Rauchmelderpflicht?	6
4. Welche Räume / Gebäude sind betroffen?	7
5. Ausstattung und technische Anforderungen	7
6. Montage	8
7. Inspektion / Wartung	9
8. Kosten.....	9
9. Versicherung / Haftung	10
10. Qualität / Prüfsiegel.....	11
11. Meist genutzt: Der optische Rauchwarnmelder.....	11
12. Weitere (Rauch)Melderarten.....	12
13. Was tun bei Fehlalarm?	12
14. Verhalten im Brandfall.....	13
15. Brandprävention.....	14
16. Brandschutzbeauftragte / Brandbehörden.....	15
17. Weiterführende Informationen.....	16
Copyright.....	16
Bildnachweis	16



1. Einleitung: Warum Rauchmelder?

Jedes Jahr verunglücken in Deutschland rund 500 Menschen tödlich durch Brände. Die meisten in den eigenen vier Wänden, nachts. Todesursache sind jedoch weniger Verbrennungen sondern Rauchvergiftungen. Weil der Geruchssinn beim Schlaf nicht aktiv ist, wird der tödliche Qualm meistens zu spät erkannt. Die Lösung: Rauchwarnmelder, umgangssprachlich auch Rauchmelder genannt. Sie geben Alarm bei Rauchentwicklung – gerade in Schlafräumen ist das überlebenswichtig.

Und genau deshalb gibt es in Deutschland die Rauchmelderpflicht. Der Einbau von Rauchmeldern in Wohnungen ist gesetzlich vorgeschrieben. Welche Räume mit Rauchmeldern zu versehen sind und wer für die Montage und Betriebsbereitschaft verantwortlich ist, ist in den jeweiligen Landesbauordnungen der Bundesländer geregelt.

2. Rauchmelderpflicht in Kürze

➔ Rauchmelderpflicht, ja oder nein?

Rauchmelderpflicht ist Ländersache: Mittlerweile besteht in allen 16 Bundesländern Rauchmelderpflicht. Was bei der Umsetzung der Rauchmelderpflicht von Eigentümern, Vermietern und Mietern zu beachten ist, wird in den jeweiligen Landesbauordnungen beschrieben. Die Regelungen unterscheiden sich hinsichtlich der Pflichten von Mietern und Vermietern sowie der Gebäudeart. In den meisten Bundesländern gilt die Rauchmelderpflicht für Alt- und Neubauten. Für Altbauten gibt es länderspezifische Übergangsfristen für die Nachrüstung mit Rauchmeldern. Welche Unterschiede es gibt und worauf Sie bei der Rauchmelderinstallation achten müssen, wird auf den kommenden Seiten erläutert.

➔ Wie viele Rauchmelder?

Mindestens je ein Rauchmelder muss in allen Schlafräumen, Kinderzimmern sowie Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, installiert sein. In Räumen größer als 60 m² sind zwei Rauchmelder zu empfehlen. Für öffentliche Gebäude gelten Sondervorschriften. Wichtig ist, dass Sie beim Kauf auf geprüfte Qualität (VdS-Siegel, KRIWAN Label) achten.

➔ Montage?

Rauchmelder müssen so installiert sein, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird: Waagrecht an der Zimmerdecke in der Mitte des Raumes bzw. mindestens 50 cm entfernt von den Wänden. In der Nähe von Luftschächten oder Zugluft sowie in in Räumen mit starker Staub-, Dampf- oder Rauch-

entwicklung (Küche, Bad) sind Rauchmelder nicht geeignet.

➔ Wartung?

Mindestens ein Mal im Jahr sollten die Rauchmelder in der Wohnung auf ihre Funktionstüchtigkeit hin überprüft werden.

➔ Haftung?

In Deutschland gibt es weder Kontrolle noch Strafverfolgung bei fehlenden Rauchmeldern. Im Schadensfall kann es jedoch großen Ärger für Vermieter oder Mieter geben. Bei Brand mit Personenschaden ermitteln die Behörden, ob die Rauchmelder ordnungsgemäß installiert und funktionsbereit waren. Ist dies nicht der Fall droht eine Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung. Die Leistungen der Gebäude- und Hausratversicherung sind von fehlenden Rauchmeldern nicht betroffen. Denn schließlich können Rauchmelder den Brand nicht verhindern. Unser Rat: Installieren Sie Rauchmelder – allein schon Ihrem eigenen Leben zuliebe.

➔ Verhalten bei Fehlalarm?

Bei Fehlalarm können Sie das Signal per Knopfdruck einfach und schnell ausschalten.

➔ Verhalten im Brandfall?

Die sogenannte Brandschutzkette regelt das Verhalten bei Feuerausbruch. Sie beinhaltet neun Maßnahmen, die nacheinander in der richtigen Reihenfolge ausgeübt werden müssen. Denn nur so ist gewährleistet, dass der Brand erfolgreich bekämpft wird und keine Menschenleben gefährdet werden.



Die Brandschutzkette:

- 1. Brand entdecken:**
Brandmeldeanlage, persönliche Wahrnehmung (Brandgeruch, Knistern)
- 2. Brand melden:**
Handfeuermelder, Telefon (112)
- 3. Personen retten:**
Personen unter Beachtung des Selbstschutzes aus der Gefahrenzone bringen
- 4. Erste Löschhilfe:**
Verwendung von Handfeuerlöschern
- 5. Erweiterte Löschhilfe:**
Organisierter Einsatz von Löschgeräten, falls vorhanden
- 6. Feuerwehr einweisen:**
Lotsen am Anfahrtsweg aufstellen, Information über Brandverlauf geben
- 7. Brand lokalisieren:**
Brandausbreitung durch Feuerwehreinsatz begrenzen
(Aufgabe der Feuerwehr)
- 8. Brand bekämpfen:**
Feuerwehreinsatz bis zum Erlöschen des Brandes
- 9. Brandwache aufstellen:**
Brandstätte kontrollieren, Glutnester bekämpfen

3. Rauchmelderpflicht - wer trägt die Verantwortung?

In den Landesbauordnungen ist geregelt, wer für Montage und Wartung von Rauchmeldern verantwortlich ist. In den meisten Fällen ist dies der Vermieter/Eigentümer. Für Neubauten wird die Installation der Rauchmelder vom Bauamt überprüft. Für Bestandsbauten wurden

Übergangsfristen für die Nachrüstung festgelegt. Diese sind je nach Bundesland verschieden.

Der folgende Überblick zeigt, in welchem Bundesland welche Übergangsfristen gelten und wer für Installation und Wartung verantwortlich ist.

➔ Schleswig-Holstein

(Montage: Eigentümer, Wartung: Mieter, Nachrüstung bis 31.12.2010)

➔ Mecklenburg-Vorpommern

(Montage & Wartung: Mieter, Nachrüstung bis 31.12.2009)

➔ Hamburg

(Montage & Wartung: Eigentümer, Nachrüstung bis 31.12.2010)

➔ Bremen

(Montage: Eigentümer, Wartung: Mieter, Nachrüstung bis 31.12.2015)

➔ Niedersachsen

(Montage: Eigentümer, Wartung: Mieter, Nachrüstung bis 31.12.2015)

➔ Nordrhein-Westfalen

(Montage: Eigentümer, Wartung: Mieter, Nachrüstung bis 31.12.2016)

➔ Rheinland-Pfalz

(Montage & Wartung: Eigentümer, Nachrüstung bis 12.07.2012)

➔ Baden-Württemberg

(Montage: Eigentümer, Wartung: Mieter, Nachrüstung bis 31.12.2014)

➔ Bayern

(Montage: Eigentümer, Wartung: Mieter, Nachrüstung bis 31.12.2017)

➔ Hessen

(Montage: Eigentümer, Wartung: Mieter, Nachrüstung bis 31.12.2014)

➔ Sachsen-Anhalt

(Montage & Wartung: Eigentümer, Nachrüstung bis 31.12.2015)

➔ Thüringen

(Montage & Wartung: Eigentümer, Nachrüstung bis 31.12.2018)

➔ Berlin

(Montage: Eigentümer, Wartung: Mieter, Nachrüstung bis 31.12.2020)

➔ Sachsen

(Montage: Eigentümer, Wartung: Mieter, gilt bislang nur für Neu- und Umbauten)

➔ Brandenburg

Brandenburg (Montage & Wartung: Eigentümer, Nachrüstung bis 31.12.2020)

➔ Saarland

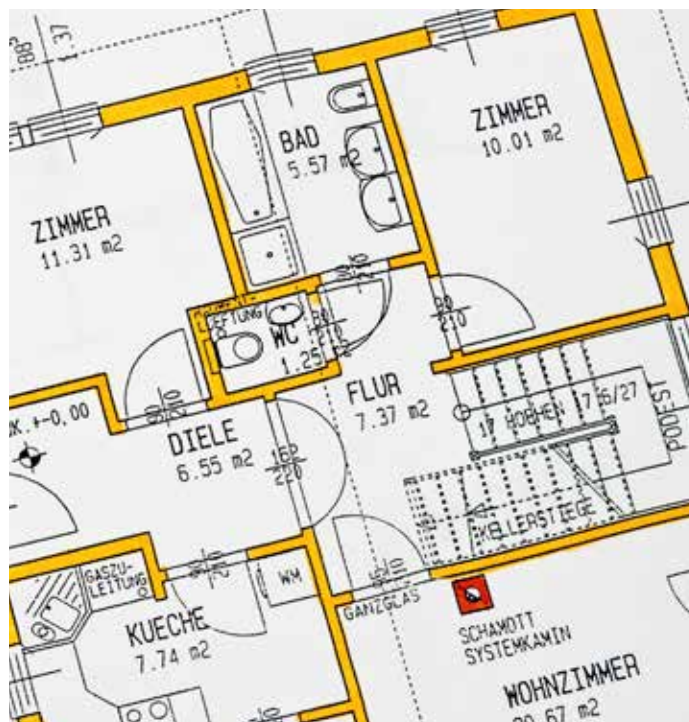
Saarland (Montage & Wartung: Eigentümer, gilt bislang nur für Neu- und Umbauten)

4. Welche Räume / Gebäude sind betroffen?

In den Landesbauordnungen der Bundesländer ist einheitlich festgelegt, dass mindestens ein Rauchmelder in Schlafräumen, Kinderzimmern sowie Fluren, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, installiert sein muss. In Räumen größer als 60 m² sind zwei Rauchmelder zu empfehlen. Der Mindestschutz gilt pro Etage.

Für optimalen Schutz empfehlen Experten oftmals, alle Räume mit Rauchmeldern auszustatten, Also Küche, Wohnzimmer, Heizungskeller, Hobbyräume etc. Für Küche und Bad mit teilweise hoher Dampfentwicklung durch Kochdunst oder Duschen gibt es spezielle Rauchmelder mit Bi-Sensor-Technologie, die neben dem Rauch auch die Hitze in einem Raum auswerten und somit sehr resistent gegen Fehlalarme durch Wasserdampf sind. Eine weitere Option ist die Installation eines Hitzemelders, der nur auf Wärme reagiert.

Allerdings ist zu beachten, dass ein Hitzemelder einen Rauchmelder nicht ersetzen kann. Deshalb dürfen in Fluren, Kinderzimmern und Schlafzimmern ausschließlich Rauchwarnmelder installiert werden.



5. Ausstattung und technische Anforderungen

In der DIN-Norm 14676 sind die Mindestanforderungen für Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung von Rauchwarnmeldern in Wohnhäusern festgelegt. Demnach sind nur Rauchwarnmelder der Gerätenorm DIN EN 14604 zulässig. Zudem muss der Rauchwarnmelder mit einer Anleitung geliefert werden, die Informationen über Anweisungen für Standortwahl, Montage und Wartung enthält. Außerdem müssen auf dem Produkt das Symbol für die CE-Kennzeichnung sowie die Nummer des EG-Konformitätszertifikates angegeben sein. Die Gerätenorm DIN EN 14604

legt unter anderem die Mindestlautstärke des Alarms, sowie einige Mindeststandards im Bereich der Funktionalität fest. So müssen die Geräte beispielsweise so gebaut sein, dass der Rauch von allen Seiten gleich gut eindringen kann. Außerdem muss der Rauchmelder über einen Testknopf zur Funktionsüberprüfung des Alarms verfügen und 30 Tage vor Batteriewechsel diesen durch ein wiederkehrendes Alarmsignal ankündigen.

6. Montage

Bei der Installation der Rauchmelder müssen einige wichtige Dinge beachtet werden. Montieren Sie die Melder keinesfalls einfach wahllos in den jeweiligen Räumen. Nur wenn Sie folgende Anweisungen beachten, sind einwandfreie Funktionsweise und optimaler Schutz gewährleistet, der Brandrauch wird frühzeitig erkannt und rechtzeitig gemeldet.

- **Befestigen Sie den Rauchmelder in der Mitte des Raumes an der Zimmerdecke bzw. mindestens 50 cm entfernt von Wänden.**
- **Wichtig ist, dass sich der Rauchwarnmelder in einer waagerechten Position befindet. Die Montage an Dachschrägen ist nicht zulässig.**
- **Rauchmelder sollten sich nicht in der Nähe von Luftschächten und nicht in starker Zugluft befinden.**
- **In Räumen mit starker Staub-, Dampf- oder Rauchentwicklung (Küche, Bad) sind Rauchmelder nicht geeignet (Fehlalarm).**

Es ist empfehlenswert, jeden Raum in der Wohnung mit einem Rauchwarnmelder auszustatten. Für Küche und Bad gibt spezielle Lösungen, wie z. B. Wärmemelder, Rauchmelder mit Stummschalter oder für Gasaustritt.

Bei großen Häusern und Wohnungen bieten sich funkvernetzte Rauchmelder an. Löst ein Melder Alarm aus, wird ein Funksignal an die anderen Melder übertragen. Diese lösen dann ebenfalls Alarm aus. So ist sichergestellt, dass der Alarm im ganzen Gebäude wahrgenommen wird. Es kann eingestellt werden, welche Melder im Gebäude miteinander vernetzt sind.



7. Inspektion / Wartung

Mindestens ein Mal im Jahr sollten die Rauchmelder in der Wohnung auf ihre Funktionstüchtigkeit hin überprüft werden. Die entsprechende Vorgehensweise ist in der jeweiligen Bedienungsanleitung der unterschiedlichen Fabrikate beschrieben. Die Funktionsprüfung kann

gemeinsam mit dem Batteriewechsel erfolgen, der ebenfalls ein Mal jährlich ansteht. Es gibt auch Geräte mit festverbauter Langzeitbatterie. Die Hersteller empfehlen aus Sicherheitsgründen Rauchmelder alle 10 Jahre komplett auszutauschen.

8. Kosten

Laut Mieterbund kostet die Ausstattung einer Dreiraumwohnung mit Rauchmeldern zwischen 50 und 100 Euro. Wird dafür eine Firma engagiert, können sich die Kosten allerdings schnell verdoppeln und verdreifachen.

Viele Vermieter wählen nicht die günstige Lösung. Das sorgt oftmals für (verständlichen) Ärger bei den Mietern, denn die Anschaffungskosten und Betriebskosten können auf die Miete umgelegt werden. So kann die Anschaffung der Rauchmelder als Modernisierungsmaßnahme geltend gemacht werden (11 Prozent der Anschaffungskosten können auf die Jahresmiete umgelegt werden). Bei Miete der Geräte können die Kosten in die Nebenabrechnung mit einfließen.

Allerdings ist die Rechtslage hier nicht eindeutig. Es gibt derzeit kein höchst richterliches Urteil, weswegen Rechtsstreitigkeiten zur Umlagefähigkeit von Rauchmelderkosten bisweilen sehr unterschiedlich für die Parteien ausgingen. Wichtig ist daher, dass Klarheit im Mietvertrag herrscht. Die Umlage der Kosten auf den Mieter muss eindeutig geregelt sein und alle Änderungen müssen rechtzeitig angekündigt werden.

Inwieweit Mieter bei der Anschaffung & Wartung der Rauchmelder ein Mitspracherecht haben, ist umstritten. Sollten die Geräte auf eigene Kosten angeschafft werden und eingebaut werden, riskiert der Mieter, dass der Vermieter nein sagt und seine eigenen Geräte installiert.



9. Versicherung / Haftung



In Deutschland gibt es keine gesetzliche Kontrolle für die Ausstattung mit Rauchmeldern. Bei Neu- und Umbauten erfolgt die Prüfung durch das zuständige Bauamt oder den Architekten. Es gibt auch keine Strafe für fehlende Rauchmelder. Doch im Schadensfall kann es großen Ärger für Vermieter oder Mieter geben.

Bei Brand mit Personenschaden ermitteln die Behörden, ob die Rauchmelder ordnungsgemäß funktionierten. Ist dies nicht der Fall droht eine Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung. In der Regel hat ein Brandschaden bei

fehlenden Rauchmeldern keine Auswirkung auf die Leistung der Gebäude- und Hausratversicherung. Denn schließlich können Rauchmelder den Brand nicht verhindern.

Ihr Zweck ist allein Menschenleben zu retten und nicht den Brandschaden zu begrenzen. Allerdings sind die Regelungen von Versicherungsvertrag zu Versicherungsvertrag unterschiedlich. Es kann durchaus zu Kürzung der Leistung kommen.

10. Qualität / Prüfsiegel

Gute Rauchwarnmelder entsprechen der DIN EN 14 604 und haben eine CE-Kennzeichnung. Zudem vergeben unabhängige Testzentren wie Kriwan oder der Verband der Sachversicherer (VdS) als Qualitätskennzeichen ein brennendes „Q“. Rauchwarnmelder mit dem Kennzeichen „Q“ zeichnen sich mit geprüfter Langlebigkeit und Reduktion von Falschalarmen, erhöhte Stabilität und eine fest eingebauten Batterie mit mindestens 10 Jahren Lebensdauer aus.

Seit Einführung der Rauchmelderpflicht in Deutschland ist das Geräte-Angebot massiv gestiegen. Selbst in Supermärkten sind Rauchmelder als Sonderposten auf Wühltischen zu finden. Grundsätzlich sollte bei der Qualität aber nicht gespart werden. Experten empfehlen Rauchwarnmelder nur dort zu kaufen, wo man auch kompetent beraten wird. Außerdem sollte klar ersichtlich sein, wer der Gerätehersteller ist. Vom Kauf beim Discounter ist dringend abzuraten.

11. Meist benutzt: Der optische Rauchwarnmelder

Rauchwarnmelder ist die fachlich korrekte Bezeichnung für den umgangssprachlichen Begriff Rauchmelder. Gemeint ist ein Gerät, das vor Rauch warnt.

Der handelsübliche Rauchwarnmelder funktioniert optisch. Im Rauchwarnmelder befinden sich eine Lichtquelle und ein Fotoelement. Im Normalzustand ist nur saubere Luft in der Rauchkammer und der Lichtstrahl trifft nicht auf das Fotoelement. Tritt eine ausreichende Menge Rauch in die Rauchkammer des Rauchmelders ein, wird der Lichtstrahl durch die im Rauch enthaltenen Rauchpartikel gestreut (Streulichtverfahren) und nun auch auf das Fotoelement reflektiert. Das Fotoelement löst den Alarm aus und aus dem Rauchwarnmelder tönt ein andauerndes, sehr lautes akustisches Signal.



12. Weitere (Rauch)Melderarten

Die Anzahl und Art der Rauchmelder hängt von der Größe Ihrer Wohnung und Ihren persönlichen Ansprüchen ab. Rauchwarnmelder können über Netzstrom oder mit Batterie betrieben werden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Geräten mit handelsüblichen Batterien, die regelmäßig gewechselt werden müssen, und Geräten mit fest verbauten Langzeitbatterien. Letztere müssen bei leeren Batterien komplett ausgetauscht werden.

Bei Wohnungen mit mehreren Etagen sind Funkrauchmelder zu empfehlen, die miteinander kommunizieren können. So registrieren Sie auch im Erdgeschoss, wenn in der dritten Etage der Rauchmelder Alarm schlägt.

Für Gehörlose gibt es Rauchwarnmelder, die mit Blitzeinrichtungen und Rüttelkissen verbunden werden. Diese Geräte sind als Maßnahmen zur Anpassung von Wohnraum an die Belange von

Menschen mit Behinderung teilweise förderfähig. Die Förderung kann bei der zuständigen Bewilligungsstelle beantragt werden.



13. Was tun bei Fehlalarm?

Bei guten Rauchmeldern treten Fehlalarme so gut wie nie auf. Wenn Rauchmelder falsch auslösen, dann zumeist in Küchen oder Bädern. Deshalb empfehlen sich für solche Räume mit viel Wasserdampf-Entwicklung Hitzemelder bzw. Wärmemelder oder thermo-optische Rauchmelder, die eine Kombination aus optischem Rauchmelder und Hitzemelder sind.

Das Alarmsignal eines Rauchwarnmelders ertönt sehr laut mit 85 db ist also weithin hörbar. Sind die Bewohner zu-

hause, kann der Alarm umgehend selbst abgestellt werden. Wenn der Nachbar einen Schlüssel zur Wohnung hat, kann er schnell nachsehen. Ist dies nicht der Fall und die von Dritten alarmierte Feuerwehr rückt quasi umsonst aus, droht aber kein Ungemach. Der „Fehlalarm im Guten Glauben“ gilt als irrtümlich abgegebener Notruf und hat keine rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen. Allenfalls kann es zum Streit zwischen Mieter und Vermieter über die Reperaturkosten für die von der Feuerwehr aufgebrochenen Tür kommen.

14. Verhalten im Brandfall

Rauchmelder sind der erste Schritt in Richtung Lebensrettung. Voraussetzung dafür, dass man bei Feuer in der Wohnung /im Gebäude mit heiler Haut davon kommt, ist jedoch das richtige Verhalten im Brandfall.

In öffentlichen Gebäuden, Betrieben oder Mehrfamilienhäusern wird die Vorgehensweise im Brandfall durch die Brandschutzordnung geregelt. Diese ist in drei Abschnitte gegliedert (gemäß DIN 14096).

Teil A ist an mehreren Stellen gut sichtbar ausgehängt und enthält die wichtigsten Verhaltensregeln im Brandfall (lebensrettende Maßnahmen).

Teil B umfasst die wichtigsten Bestimmungen zur Brandprävention und zur Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen und wird betroffenen Personen in schriftlicher Form ausgehändigt.

Teil C richtet sich an Menschen mit Brandschutzaufgaben (z.B. Sicherheitsbeauftragter, etc.) Darin werden brandschutztechnische Maßnahmen erläutert.

Die Reihenfolge der Verhaltensregeln im Brandfall ist in der sogenannten Brandschutzkette festgelegt. Für den Ernstfall ist dringend zu empfehlen, die Maßnahmen zu erlernen und zu üben.

- 1. Brand entdecken:**
Brandmeldeanlage, persönliche Wahrnehmung (Brandgeruch, Knistern)
- 2. Brand melden:**
Druckknopfmelder, Telefon (112)
- 3. Personen retten:**
Personen unter Beachtung des Selbstschutzes aus der Gefahrenzone bringen
- 4. Erste Löschhilfe:**
Verwendung von Handfeuerlöschern
- 5. Erweiterte Löschhilfe:**
Organisierter Einsatz von Löschgeräten, falls vorhanden
- 6. Feuerwehr einweisen:**
Lotsen am Anfahrtsweg aufstellen, Information über Brandverlauf geben
- 7. Brand lokalisieren:**
Brandausbreitung durch Feuerwehreinsatz begrenzen (Aufgabe der Feuerwehr)
- 8. Brand bekämpfen:**
Feuerwehreinsatz bis zum Erlöschen des Brandes
- 9. Brandwache aufstellen:**
Brandstätte kontrollieren, Glutnester bekämpfen

15. Brandprävention

Viele Menschen sind sich der Brandrisiken in ihrer Wohnung gar nicht bewusst. Elektrizität, Überhitzung oder schlicht der falsche Umgang mit den Geräten sind die Gefahrenquellen schlechthin (60 % aller Brandursachen). Hinzu kommen dann oftmals noch eklatante Fehler bei den eigenen Löschversuchen.

➤ Elektrische Geräte und Steckdosen:

Technische Defekte, beschädigte Kabel oder fehlerhafter Umgang mit elektrischen Geräten sind die Brandursache Nr. 1. Überprüfen Sie regelmäßig die Kabelleitungen in Ihrer Wohnung auf Schäden an der Isolation. Stellen Sie die einwandfreie Funktionsweise Ihrer elektrischen Geräte sicher. Reparaturen sollten Sie nur von Profis durchführen lassen. Trennen Sie nicht genutzte Geräte von der Stromzufuhr. Wenn Sie das Haus verlassen, schalten Sie am besten alle elektrischen Geräte ab. Bei der Verwendung vom Mehrfachsteckdosen, schließen Sie niemals leistungsintensive Geräte (Waschmaschine, Spülmaschine, etc.) an solche an.

➤ **Küche:** Mit die häufigste Brandursache in Wohnungen ist fahrlässiges Verhalten in der Küche. Vergessenes Essen auf dem Herd oder im Ofen rufen oftmals die Feuerwehr auf den Plan. Aber auch defekte Küchengeräte sind Gefahrenquellen. Lassen Sie den eingeschalteten Herd deshalb niemals unbeaufsichtigt und löschen Sie brennendes Fett niemals mit Wasser. Bei Gasherden sollten Sie regelmäßig kontrollieren, ob es zu keinem ungewollten Gasaustritt kommt.

Bei Gasgeruch lüften Sie bitte sofort gut durch und vermeiden Sie Funkenbildung. Vermeiden Sie außerdem den Kontakt zwischen elektrischen Geräten und Wasser oder Hitzequellen. Achten Sie darauf, dass die Belüftungen zum Wärmetausch von Kühlschränken und Tiefkühler stets frei sind.

➤ Heizung, offenes Feuer, Zigaretten:

Wenn's draußen kalt wird, steigt drinnen die Brandgefahr. Oftmals wird die Hitzentwicklung von Öfen, Kaminen oder Elektroheizungen unterschätzt und in der Nähe befindliche leicht brennbare Flüssigkeiten wie alkoholhaltige Reinigungsmittel entzünden sich. Darüber hinaus ist der fehlerhafte Umgang mit offenem Feuer (Kamin) oftmals der Auslöser für Wohnungsbrände. Typische Brandverursacher sind auch unbeaufsichtigte Kerzen auf dem Tisch oder am Weihnachtsbaum. Achten Sie deshalb immer darauf, offenes Feuer bei Verlassen der Wohnung zu löschen. Halten Sie leicht entzündliche Materialien von Hitzequellen fern, schmeißen Sie keine Zigaretten in den Papierkorb und rauchen Sie niemals im Bett.



16. Brandschutzbeauftragte / Brandbehörden



In großen Mehrfamilienhäusern, Wohnblöcken, öffentlichen Gebäuden, Unternehmen und Fabriken gibt es einen oder mehrere Brandschutzbeauftragte. Diese übernehmen Aufgaben der Brandprävention (Überprüfung der Fluchtwege, Meldung und Beseitigung von Gefahrenquellen, regelmäßige Funktionsprüfung der Löschmittel, etc.) und dienen als zentraler Ansprechpartner für alle Brandschutzfragen im Gebäude.

Eine Pflicht zur Bestellung von Brandschutzbeauftragten besteht in Deutschland nicht. Allerdings können die Bundesländer in ihrem jeweiligen Baurecht die Bestellung vorschreiben. Dies trifft insbesondere bei Krankenhäusern, größeren

Verkaufsstätten und Industriebauten zu. Außerdem sollte darauf geachtet werden, dass die Lehrgangsinhalte sich an dem Ausbildungsmodell der CFPÄ-Europe, den Berufsgenossenschaftlichen Informationen (BGI), beziehungsweise an den Leitlinien der vfdb Richtlinie orientieren.

Bei grundlegenden Fragen zum Thema Brandschutz können Sie sich auch an die örtlichen Brandschutzbehörden richten. Diese übernehmen kommunale Aufgaben der Brandprävention (baulicher Brandschutz, Genehmigung von Lagerfeuern und Pyrotechnik, Brandschutzkontrolle, Brandschutzerziehung). Sie können sich aber auch direkt an die Feuerwehr wenden.

17. Weiterführende Informationen

Hier finden Sie hilfreiche Links zum Thema Brandschutz und Rauchmelder:

<http://www.feuerwehr.de>

<http://www.vbbd.de>

<http://www.brandschutz.org>

<http://www.rauchmelderlebensretter.de>

Diese Broschüre entstand mit freundlicher Unterstützung des Brandschutzexperten **VVM**. Alle Texte, Fotos und Grafiken unterliegen dem urheberrechtlichen Schutz. Verantwortlich für Text und Layout ist die Ecoplan E-Commerce GmbH Fulda. Die Bilder wurden mit Genehmigung von der Fotolia LLC (Lizenzvertrag) verwendet.

Das Downloaden der Broschüre im PDF-Format zum persönlichen Gebrauch oder zur Verbreitung auf themenrelevanten Websites ist ausdrücklich erlaubt.

Die Weiterverarbeitung und Übernahme von Inhalten ohne Quellenangabe ist unzulässig und kann jederzeit zivilrechtliche und strafrechtliche Schritte nach sich ziehen.

Bildnachweis:

Deutschlandkarte © DeVice #11513702 / Fotolia.com

Brandmelder wird ausgelöst © fovito #28895532 / Fotolia.com

Feuerlöscher © Stefan Müller #6526883 / Fotolia.com

Bauplan eines Hauses © Gina Sanders #10809198 / Fotolia.com

Handwerker mit Rauchmelder © Dan Rac #15165442 / Fotolia.com

Versicherungsscheck © Falko Matte #8589827 / Fotolia.com

Rauchmelder prüfen © photophonie #20348787 / Fotolia.com

Four candles and christmas decorations. © Swetlana Wall #46559512 / Fotolia.com

Feuerwehr Feuerwehrmann am Einsatzfahrzeug © mborchert #49300921 / Fotolia.com

Haus mit Feuermelder und Rauch © stockWERK #52830317 / Fotolia.com

Stand der Broschüre Dezember 2015